

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

STRAFRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



§ 1 EINLEITUNG

A. Einführung in das Strafgesetzbuch

I. Strafrecht im formellen Sinn

Als Einstieg in die Rechtsmaterie „Strafrecht Allgemeiner Teil“ ist es sinnvoll, sich mit einigen grundlegenden Begrifflichkeiten vertraut zu machen.

Strafrecht „**Strafrecht**“ bezeichnet den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen, die einzelnen Merkmale und Folgen strafbaren Verhaltens festlegt. 1

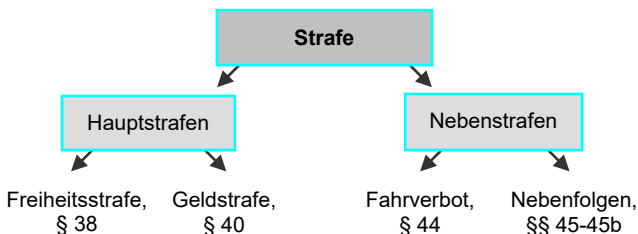
Strafbarkeit „**Strafbarkeit**“ ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um gegen eine Person aufgrund eines bestimmten begangenen Verhaltens eine Strafe zu verhängen.

Straftat Eine „**Straftat**“ liegt vor, wenn ein Verhalten als Straftat zu qualifizieren ist. Eine Straftat wird begangen, wenn das Verhalten die Voraussetzungen mindestens eines Strafgesetzes rechtswidrig und schuldhaft erfüllt.

Strafgesetz Ein „**Strafgesetz**“ ist ein formelles Gesetz, das auf der Tatbestandsseite die Umschreibung des strafwürdigen Verhaltens und auf der Rechtsfolgenseite eine Strafe gemäß §§ 38 ff.¹ oder Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. beinhaltet.

II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck

Hauptstrafen und Nebenstrafen Die zwei Hauptstrafen als Rechtsfolge der Strafgesetze sind die Freiheitsstrafe (§ 38) und die Geldstrafe (§ 40). Als Nebenstrafen kommen Fahrverbot (§ 44) und Nebenfolgen (§§ 45-45b) in Betracht. 2



¹ Vorschriften ohne Gesetzesangaben beziehen sich ausschließlich auf das StGB.

Wesen der Strafe

Die Strafe ist also dem Wesen nach eine Antwort auf eine begangene Straftat, die das sozialetische Unwerturteil ausdrückt und dies durch eine Übelzufügung für den Täter spürbar macht.

Zweck von Strafe

Davon ausgehend stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe. Nach den heute herrschenden Vereinigungstheorien muss Strafe grundsätzlich zweckmäßig sein und darf nicht lediglich ein Instrument der Vergeltung darstellen. Strafzwecke sind sowohl Schuldausgleich als auch Prävention.

3

Schuldausgleich ermöglicht dem mit der Strafe belasteten Täter die Aussöhnung mit seiner Tat. Er „tilgt“ durch Verbüßung einer Strafe das begangene Unrecht und seine Schuld.

Außerdem dient die Strafe der **Prävention**.

Spezialpräventiv soll der Täter vor weiterer Straftatbegehung abgeschreckt und ggf. resozialisiert werden.

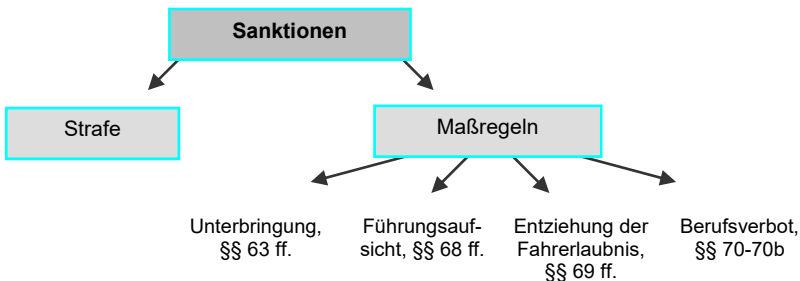
Generalpräventiv soll die übrige Bevölkerung von Straffälligkeit abgehalten werden, so dass insgesamt das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt wird.

Schuldstrafprinzip

Es gilt das sog. **Schuldstrafprinzip**, wonach nur die Bestrafung einer persönlich vorwerfbaren (= schuldhaften) Tat zulässig ist (*nulla poena sine culpa: keine Strafe ohne Schuld*).

4

Darüber hinaus muss die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Maß der Schuld stehen (*sog. Grundsatz „schuldangemessenen Bestrafens“*).



hammer-Methode: Nach dem sog. dualistischen Rechtssystem steht der „Strafe“ die Sanktion „Maßregel“ gegenüber.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind etwa die Unterbringung (§§ 63 ff.), die Führungsaufsicht (§§ 68 ff.), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff.) und das Berufsverbot (§§ 70-70b).

Die Rechtsfolge der Maßregel ist **vorwiegend präventiver Natur**, indem ihre Auferlegung entsprechendes weiteres sozialschädliches Verhalten des Täters verhindert.

Da sie an die künftige Gefährlichkeit des Täters anknüpft, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Verhängung der Präventivmaßnahme auch dann Genüge getan, wenn den Täter keine Schuld an der Tatbegehung trifft.

III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem

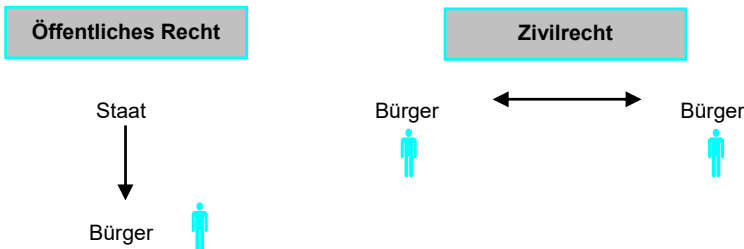
Teilbereich des Öffentlichen Rechts

Wird sozialschädliches Verhalten durch Strafen oder Maßregeln der Besserung oder Sicherung sanktioniert, so tritt der Staat dem Bürger durch die jeweilige Strafnorm befehlend gegenüber. Strafrecht ist somit durch ein Über- / Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet und gehört daher dem Öffentlichen Recht an.

5

Abgrenzung zum Zivilrecht

Das Zivilrecht dagegen bezweckt den Interessenausgleich zwischen Bürgern und beruht auf dem Prinzip der Gleichordnung. Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen Ge- oder Verbote ist daher etwa ein Schadensersatzanspruch.



Abgrenzung zum Öffentlichen Recht im engeren Sinn

Auch das Öffentliche Recht im engeren Sinn enthält Vorschriften, die normwidriges Verhalten sanktionieren, aber nicht dem Strafrecht zugerechnet werden. Das Ordnungswidrigkeitsrecht etwa lässt die „Ahndung mit einer Geldbuße“ zu (§ 1 I OWiG, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) und bestimmt gerade nicht die „Verhängung einer Geldstrafe“ (§ 40 I).

Strafrecht im formellen Sinn sind also nur solche Vorschriften, die als Rechtsfolge ausdrücklich Strafe i.S.d. §§ 38 ff. vorsehen oder sich als allgemeine Regeln direkt darauf beziehen. Normen mit anderen Rechtsfolgen sind keine Strafgesetze.

IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB

Das StGB ist das Kerngesetz des Strafrechts, zu dem eine Fülle von anderen Gesetzen als sog. „Nebenstrafrecht“ treten.

6

Nebenstrafrecht

Bspe.:

- ⇒ §§ 29 ff. *BtMG* (*Betäubungsmittelgesetz*)
- ⇒ § 27 *JuSchG* (*Jugendschutzgesetz*)
- ⇒ §§ 21, 22, 22a, 22b *StVG* (*Straßenverkehrsgesetz*)
- ⇒ §§ 51, 52 *WaffG* (*Waffengesetz*)

V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang

Schutzfunktion

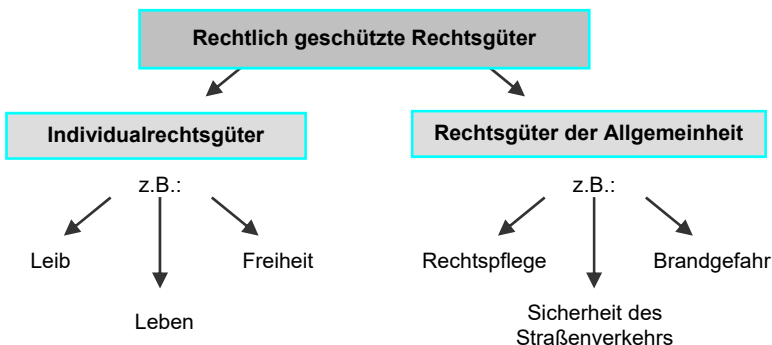
Aufgabe des Strafrechts ist die Verwirklichung des Gemeinwohls und die Wahrung des Rechtsfriedens durch den Schutz von Rechtsgütern.

7

Rechtsgut

Dabei versteht man unter einem „Rechtsgut“ einen rechtlich geschützten abstrakten Wert der Sozialordnung, an dessen Erhaltung die Gemeinschaft ein Interesse hat. Von „Individualrechtsgütern“ spricht man, wenn das geschützte Gut dem Einzelnen zugeordnet ist (z.B. Leib, Leben, Freiheit). Die Allgemeinheit ist dagegen Träger von „Kollektivrechtsgütern“ (z.B. Rechtspflege, Sicherheit des Straßenverkehrs, Brandgefahr).

8



Hintergrund und Legitimation jeder strafrechtlichen Vorschrift ist also der Schutz eines oder mehrerer Rechtsgüter. Welche Rechtsgüter geschützt werden, ist aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm zu ermitteln und steht nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch. Die Ermittlung des geschützten Rechtsguts ist meist recht einfach (z.B. Leben bei § 212 I), zuweilen auch schwieriger (z.B. das „private Feststellungsinteresse“ als Vermögenswert bei der Unfallflucht, § 142).

Schutzzumfang: fragmentarischer Charakter

Das Strafrecht untersagt nicht jede Beeinträchtigung von Rechtsgütern, denn nicht jedes „Fehlverhalten“ darf vom Staat sanktioniert werden (sog. „**Subsidiarität des Strafrechts**“). Anderenfalls wäre das Leben durch den Staat unzumutbar „überreglementiert“. Deshalb werden nur besondere Verhaltensweisen normiert, die der Gesetzgeber als besonders sozialschädlich ansieht.

9

Bsp.: Durch die auf Dauer angelegte Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit an einer Sache wird das Individualrechtsgut Eigentum verletzt (z.B. § 242). Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeuges oder Fahrrads wird von § 248b erfasst und ist somit ebenfalls unter Strafe gestellt.

Die nur vorübergehende widerrechtliche Benutzung eines fremden Pferdes oder Spielzeugs ohne Zueignungsabsicht i.S.d. §§ 242, 246 ist hingegen tatbestandslos. Letzteres Verhalten ist also strafrechtlich irrelevant. In Betracht kommen insoweit nur zivilrechtliche Ausgleichsansprüche.

Der Schutzzumfang des Strafrechts bleibt somit „fragmentarisch“. Das bedeutet, dass das Strafrecht lediglich „ultima ratio“, also „das letztmögliche Mittel“, darstellt.

VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip

Dem Strafrecht liegt gemäß Art. 103 II GG das „Gesetzlichkeitsprinzip“ zu Grunde. Dieses besagt, dass die Annahme einer Straftat und die Verhängung von Strafe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

10

Art. 103 II GG, § 1

Art. 103 II GG, der durch § 1 wegen seiner elementaren Bedeutung auch in das StGB aufgenommen wurde, lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Dieser Satz enthält zwei Grundaussagen

„*nullum crimen sine lege*“

⇒ *Nullum crimen sine lege* (keine Straftat ohne Gesetz)

⇒ *Nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz)

„*nulla poena sine lege*“

und wird durch vier Regeln konkretisiert:

Verbot des Gewohnheitsrechts („*nullum crimen sine lege scripta*“)

Das Verbot gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung oder Strafschärfung verlangt, dass die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt ist (**lex scripta**).

Rückwirkungsverbot („*nullum crimen sine lege praevia*“)

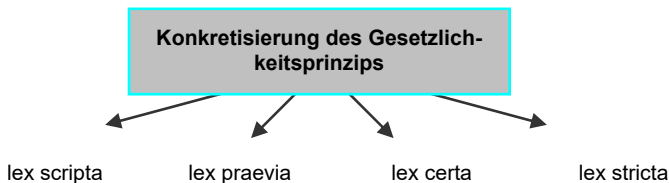
Das Rückwirkungsverbot bedeutet, dass eine Strafbarkeit durch einen gesetzlichen Straftatbestand vorgesehen sein muss, bevor die entsprechende Tat begangen wird, vgl. auch § 2. Niemand darf aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das zur Tatzeit noch nicht in Kraft getreten war und somit dem Täter noch nicht bekannt sein konnte (**lex praevia**).

Bestimmtheitsgebot („*nullum crimen sine lege certa*“)

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass die Straftatbestände und ihre Voraussetzungen, sowie die daran geknüpften Folgen so genau und konkret umschrieben sein müssen, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Normen erkennen und durch Auslegung ermitteln lassen (**lex certa**).

Analogieverbot („*nulum crimen sine lege stricta*“)

Das Analogieverbot untersagt die Strafbegründung oder Strafschärfung über den Weg der Analogie. Ein Strafgesetz darf über seinen durch Auslegung ermittelten Wortsinn hinaus **nicht zulasten** des Täters angewandt werden (**lex stricta**).



hemmer-Methode: Die Heranziehung von Gewohnheitsrecht und Analogien ist aber nur dann verboten, wenn der Täter dadurch belastet wird. Zugunsten des Täters ist beides grundsätzlich möglich. Dabei darf jedoch aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 20 III GG) nicht der Wille des Gesetzgebers „umgangen“ werden.

VII. Geltungsbereich des StGB

Internationales Strafrecht

Im Folgenden wird ein Überblick über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts gegeben. Probleme in dieser Hinsicht werden in den Anfängerklausuren selten auftauchen.

11

Die §§ 3-7 und § 9 bestimmen als sog. „Internationales Strafrecht“ den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Die Normen geben an, wann ein Sachverhalt, der internationale Bezüge hinsichtlich des Tatortes, des Täters oder des Verletzten aufweist, der innerdeutschen Straf Gewalt unterliegt.

1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 4

Territorialitätsprinzip

Ausgangspunkt ist das in § 3 enthaltene Territorialitätsprinzip („**Gebietsgrundsatz**“). Es wird dabei an den Tatort (§ 9) angeknüpft. Demnach findet das deutsche Strafrecht auf alle im Inland begangenen Taten Anwendung.

12

Ort der Tat, § 9

Essentiell für das Verständnis des internationalen Strafrechts ist damit § 9. In diesem wird der **Ort der Tat** definiert. Nach § 9 I ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat bzw. im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Tätigkeitsort). Zudem kann der Tatort auch dort sein, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist bzw. im Falle des versuchten Delikts eintreten sollte (Erfolgsort). Nach § 9 II ist der Tatort des Teilnehmers sowohl der Tatort der Haupttat als auch der Ort der Teilnehmers. Immer dann, wenn der gerade in § 9 beschriebene Tatort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) liegt, findet nach § 3 das StGB Anwendung.

Flaggenprinzip

§ 4 enthält das sog. „**Flaggenprinzip**“. Demnach stellen auch Schiffe und Flugzeuge, die sich unter deutscher Flagge im Ausland bewegen, fiktives Inland dar. Liegt der Tatort (§ 9) auf einem solchen Schiff oder Flugzeug, gilt ausnahmsweise auch deutsches Strafrecht. Zudem zählt auch der Luftraum über der BRD zum deutschen Hoheitsgebiet.

13

Bsp.: Der Franzose A zwingt den spanischen Piloten einer Maschine einer britischen Fluggesellschaft, die sich über Hamburg befindet, statt nach Rom nach Paris zu fliegen.

A unterliegt nach § 3 deutschem Strafrecht, da die Tat im deutschen Luftraum geschah.